

die Androhung einer hohen Zuchthausstrafe daran gehindert werden, dem Ruf seines Gewissens zu folgen und einen Weg der Vernunft zu beschreiten.

Symptomatisch für diese Drohung ist eine unlängst erfolgte Warnung des CDU-Fraktionsvorsitzenden Krone: „Es darf und wird ... nicht wieder ein ... Rapallo geben!“³⁰ Gemeint war damit die Brücke, die Rathenau durch den Rapallo-Vertrag zur Sowjetunion schlug. Weil jedoch die aggressiven Kreise des deutschen Monopolkapitals keine normalen Beziehungen zur Sowjetunion wünschten, beschimpften sie Rathenau als Landesverräter und ließen ihn dann ermorden. Heute drohen die Bonner Militaristen für derartige im Interesse des deutschen Volkes und des Weltfriedens liegende Handlungen eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren an.

Strafen und Maßregeln

Während die Bestimmungen über den Landesverrat durch die Erweiterung und ihre noch größere Unbestimmtheit verschärft wurden, kommt diese Verschärfung insbesondere auch durch die vorgesehenen erhöhten Strafdrohungen zum Ausdruck. Diese bestehen einmal in der allgemeinen Erhöhung der Strafen. So soll z. B. bei der zeitigen Zuchthausstrafe das Mindestmaß von einem auf zwei Jahre und das Höchstmaß von 15 auf 20 Jahre, bei Gefängnis das Mindestmaß von einem Tag auf einen Monat und das Höchstmaß von fünf auf zehn Jahre heraufgesetzt werden. Aber auch die speziellen Strafdrohungen der einzelnen Normen sollen erheblich verschärft werden. Während z. B. bei den Landesverratsbestimmungen des geltenden Rechts in einem Fall lebenslanges Zuchthaus angedroht wird, sieht der Entwurf diese Strafe künftig in drei Fällen vor. Dabei ist bezeichnend, daß auch im § 389, der unter der Bezeichnung „landesverräterisches Vortäuschen von Staatsgeheimnissen“ den „Verrat“ sog. illegaler Staatsgeheimnisse unter Strafe stellt, die lebenslange Zuchthausstrafe angedroht werden soll. Außer-

30 ND vom 3. Januar 1961.

dem sind Zuchthausstrafen bis zu zehn Jahren in sieben Fällen vorgesehen, gegenüber zwei Fällen im geltenden Recht.

Neben den Strafen sieht der Entwurf noch sog. „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ vor. Die Bestimmungen sind z. T. bereits im geltenden Recht enthalten und gehen auf das faschistische Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933 zurück. Gegenüber diesem sollen sie jetzt sogar noch weiter ausgebaut werden. Hierzu heißt es in der Begründung:

„Ist die Strafe ... noch nicht, in der Lage, der Gefährlichkeit des Täters (!) wirksam zu begegnen, so müssen andere Mittel zur Verfügung gestellt werden, um diesen Erfolg zu erreichen.“³¹

Eine von diesen insgesamt neun im § 81 des Entwurfs vorgesehenen „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ ist z. B. die sog. *Sicherungsaufsicht*, die durch den Entwurf neu in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll. Sie soll in der Regel auch gegenüber „Landesverrättern“³² verhängt werden.

Im Rahmen dieser Sicherungsaufsicht kann das Gericht dem Verurteilten für die Zeit von zwei bis zu fünf Jahren Weisungen erteilen. So kann er u. a. nach § 93 angewiesen werden, „sich nicht ohne zwingenden Grund ... an bestimmten Orten ... aufzuhalten, ... mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe nicht zu verkehren, ... bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen, ... zur Nachtzeit seine Wohnung nicht ohne zwingenden Grund zu verlassen ...“ usw. Außerdem bestellt das Gericht für den Verurteilten eine sog. Überwachungsbehörde bzw. einen Bewährungshelfer.

Durch diese Maßnahmen, die einen eindeutig faschistischen Charakter aufweisen, soll praktisch das gesamte private Leben des Verurteilten reglementiert werden, um ihn so aus dem politischen Leben auszuschalten.

(wird fortgesetzt)

31 Begründung des Gesetzentwurfs, a. a. O., S. 93.

32 vgl. § 394.

Landesverrat

Gegenüberstellung der Bestimmungen des Entwurfs 1960 mit denen des geltenden Rechts

Entwurf 1960

{ 383 Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

S 384 Landesverräterische Ausspähung

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es in einer das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdenden Weise an einen Unbefugten gelangen zu lassen oder öffentlich bekanntzumachen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch den Verrat des Staatsgeheimnisses die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

I 385 Preisgabe und fahrlässige Bekanntgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig eine Gefahr für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verursacht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

geltendes Recht

S 100 Abs. i

Wer ein Staatsgeheimnis verrät, wird wegen Landesverrates mit Zuchthaus bestraft.

S 99 Abs. 2

Verrat im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer vorsätzlich ein Staatsgeheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder es öffentlich bekanntmacht und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet.

S 100 Abs. 2

Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten, wird wegen Ausspähung von Staatsgeheimnissen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

5 100 c (Fahrlässiger Landesverrat)

(1) Wer vorsätzlich ein Staatsgeheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder es öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig das Wohl der Bundesrepublik